

### PLANZEICHENERLÄUTERUNG FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

#### ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- WA** Allgemeines Wohngebiet, siehe textliche Festsetzung Nr. 1.1
- WA\*** Allgemeines Wohngebiet, siehe textliche Festsetzung Nr. 4.1

#### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- II Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß
- Ⓚ Zahl der Vollgeschosse - zwingend
- 0,4 Grundflächenzahl

#### BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

- Nur Einzelhäuser zulässig
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Nur Doppelhäuser zulässig
- Abweichende Bauweise, siehe textliche Festsetzung Nr. 2.2
- Baugrenze
- Baulinie

#### VERKEHRSLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung:
  - Fußweg / Radweg
  - Einfahrtbereich
  - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

#### GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

- Öffentliche Grünfläche
- Zweckbestimmung Schutz- und Trenngrün

#### FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

- Flächen zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Anzupflanzende Einzelbäume, genauer Standort nach Detailplanung

#### SONSTIGE PLANZEICHEN

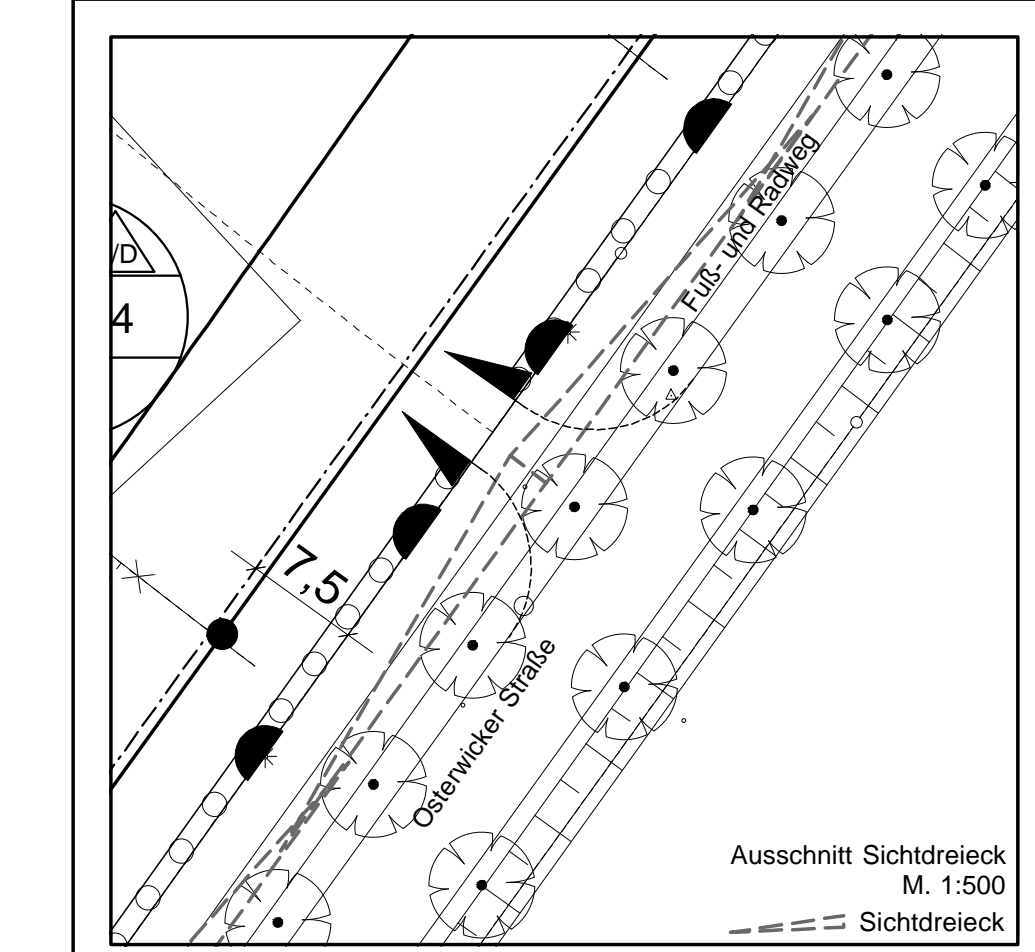
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO
- Sichtdreiecke - nachrichtliche Darstellung - sind von jeglicher Sichtbehinderung von 0,8 m bis 2,5 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belastete Fläche zugunsten der Versorgungssträger
- Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, siehe textliche Festsetzung Nr. 5.3
- Lärmvorbelastung I
- Lärmvorbelasteter Bereich, siehe textliche Festsetzung Nr. 5.1

#### BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE

- Vorhandene Flurstücksgrenze
- Vorhandene Flurstücksnummer
- Vorhandene Gebäude
- Vorhandene Bäume
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenze

#### FESTSETZUNGEN gem. § 86 BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB

- Stellung der Hauptgebäude (Hauptfirstrichtung)
- Stellung der Hauptgebäude (Hauptfirstrichtung) – Alternativ
- Abgrenzung unterschiedlich festgesetzter Hauptfirstrichtungen



### TEXT FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

#### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (6) BauNVO
- Im Allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

#### 2. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

- gem. § 9 (1) Nr. 3 BauGB i.V.m. § 23 (2) BauNVO und § 22 (4) BauNVO

#### 3. FLÄCHEN FÜR GARAGEN, STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN

- gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 12 (6) und 23 (5) BauNVO

#### 4. HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNHEITEN IN WOHNGEBÄUDEN

- gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB

#### 5. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

- Der Schutz vor Lärmeinwirkungen durch den Schienenverkehr sowie durch den Straßenverkehr auf der L 555 und der Osterwicker Straße werden bei einer baulichen Errichtung oder baulichen Änderung von Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, unterschiedliche Anforderungen an die Schalldämmung von Außenbauteilen gestellt.
- Zur Festlegung der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegenüber Außenlärm werden in der DIN 4109 verschiedene Lärmpegelbereiche zugrunde gelegt, denen die vorhandenen oder zu erwartenden „möglichen Außenlärmpegel“ zuzuordnen sind. Für Außenbauteile von Außenbauteilen von Wohnungen (mit Ausnahme von Küchen, Bädern und Hausarbeitsräumen) sind die in der folgenden Tabelle aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung einzuhalten:

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)	Erforderliches R <sub>w</sub> res des Außenbauteils in dB
II	56 bis 60	30

Die Berechnung des resultierenden Schalldämmmaßes R<sub>w</sub>res hat nach der DIN 4109 zu erfolgen. Bei der Anordnung von Lüftungseinrichtungen/ Rollädenkästen ist deren Schalldämmmaß bei der Berechnung des resultierenden Schalldämmmaßes R<sub>w</sub>res zu berücksichtigen. Der Lärmpegelbereich II ist in der Planzeichnung gekennzeichnet. Sofern im Lärmpegelbereich II überwiegend bzw. ausschließlich Räume mit Fenstern vorgesehen werden, sind schalldämmende Lüftungen vorzusehen. Die schalldämmende Lüftung ist nicht erforderlich, wenn zusätzliche Fenster an Außenwänden vorgesehen sind, die keine Überschreitung der Orientierungswerte aufweisen.

#### 5.2. Grundrisse der Wohngebäude, die innerhalb des Lärmvorbelasteten Bereiches (Parkplatz) liegen, sind so zu gestalten, dass an dem dem Parkplatz zugewandten Gebäudesiten im Dachgeschoss keine Schlafräume vorgesehen werden (Schaltnutzungen), Ausnahme sind Schlafräume mit Ausrichtung zum Parkplatz zulässig, wenn an der zugewandten Gebäudesite (SW-Fassade) keine öffentlichen Fenster angeordnet werden.

#### 5.3. Die aktive Lärmschutzanlage wird in dem gekennzeichneten Bereich als Lärmschutzwand bzw. Wand-Walk-Kombination in einer Höhe von 2,50 m bezogen auf das Niveau des angrenzenden Parkplatzes festgesetzt. Die Lärmschutzwand ist schalldämmend nach ZTV - Lsw 06 Gruppe B3 und hoch absorbierend nach ZTV - Lsw 06 Gruppe A3 auszuführen. Die Lärmschutzwand ist dauerhaft zu begrünen.

#### 6. FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG UND / ODER MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

- gem. § 9 (1) Nr. 25 a) f) BauGB

#### 6.1. Die festgesetzte öffentliche Grünfläche ist mit heimischen, standortgerechten Pflanzen und Gehölzen II. Ordnung (Wuchshöhe bis 20 m) sowie Sträuchern flächendeckend zu begrünen. Vorhandene Gehölze sind in die Pflanzung zu integrieren und haben Bestandsschutz.

#### 6.2. Die mit Pflanzangebot belegten Flächen auf privaten Grundstücken entlang der Osterwicker Straße sind mit einer zweireihig versetzten Reihe (1,20 bis 1,40 m Breite) aus Rotbuche (Fagus sylvatica), Hainbuche (Carpinus betulus), Feldahorn (Acer campestre) zu bepflanzen und als max. 1,80 m hohe Schirmhecke zu entwickeln.

#### 6.3. Im Verlauf der Erschließungsstraßen sind die festgesetzten Gehölze als heimische, standortgerechte Laubbäume zu pflanzen.

#### 6.4. Die Grünsubstanz der Flächen zur Anpflanzung sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen heimischen, standortgerechten Gehölzen zu ersetzen.

#### HINWEISE

- 1. DENKMALSCHUTZ**  
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgebietliche Bodendenkmäler, d. h. Mauerwerk, Einzelsteine aber auch Verankerungen und Verfürgungen in der natürlichen Bodenschicht) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Coesfeld und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG NRW).
- 2. LÄRMSCHUTZ**  
Aufgrund der bestehenden Lärmvorbelastung des Baugebietes (s. Planeintrag) ist den Bauherren zu empfehlen, eine geeignete Grundrisgestaltung der zu errichtenden Gebäude (lärmempfindliche Räume abgewandt von der Lärmquelle) vorzunehmen.
- 3. KAMPFMITTELVORKOMMEN**  
Bodeneingreifende Bauarbeiten sollen mit gebotener Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann.
- 4. ARTENSCHUTZ**  
Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG sind 5 geeignete (Sommer-/Winter) Quartiere vor dem Winterschlaf (ca. Oktober / November) der vorkommenden Fledermause an an bereits gutschützlich abgestimmten Gehölzen im Umfeld anzubringen. Zudem ist der Gebäudeabriss ausschließlich zwischen Oktober und März zulässig.  
  
Im Sinne der Eingriffsregelung sollen folgende Maßnahmen beachtet werden:  
- Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes sollen Gehölzfällungen nicht während der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.03. - 30.09.) vorgenommen werden.  
- Der Gebäudekomplex sollte sukzessive und gem. den Vorgaben des Artenschutzgutachten „Fledermäuse“ abgerissen werden.  
- Zur Verbesserung der Habitatqualität wäre außerdem ein Beleuchtungskonzept mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln wünschenswert.

#### 5. INFRIEDIGUNG BAHNLINIE

Entlang der Bahnlinie sind die privaten Grundstücke lückenlos ohne Tür und Tor einzufriedigen.

#### 6. NIEDERSCHLAGWASSERBESIETIGUNG

Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers durch technische Versickerungsanlagen im Plangebiet ist aus hydrogeologischen Gründen und in Verbindung mit den zu stellenden Anforderungen an eine Versickerungseinrichtung nicht möglich.

Die öffentlichen Straßenflächen sowie die privaten Dachflächen sind an die öffentliche Mischwasserkanalisation anzuschließen. Die abwasserrechtliche Erschließung des Plangebietes hat durch die Nutzung des vorhandenen Mischwasserkanals in der Osterwicker Straße zu erfolgen.

#### 7. ERSCHLIESSUNG VON HINTERLIEGERGRUNDSTÜCKEN

Für Hinterliegergrundstücke ist der zukünftige Verlauf der privaten Anschlüsseleitungen durch Baustell zu sichern.

### GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

#### FESTSETZUNGEN GEM. § 86 BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB FÜR DIE IN DER ÜBERSICHT ANGEZEIGTEN RÄUMLICHEN EINHEITEN A - F

##### 1. STELLUNG BAULICHER ANLAGEN / FIRSTRICHTUNG

- 1.1 Es sind die in der Planzeichnung festgesetzten Firstrichtungen zulässig. Die Firstrichtung ist der längeren Mittelachse des Hauptbaukörpers gleich zu setzen.

##### 2. HOHE DER BAULICHEN ANLAGEN

- 2.1 Die Firsthöhe der Hauptgebäude wird wie folgt festgesetzt:  
Bereich A1: Gesamtgebäudehöhe von 9,00 m bis 10,00 m  
Bereich A2: max. 9,00 m  
Bereich D, D\*: max. 9,50 m  
Bereich F: max. 5,50 m

##### 2.2 Die Traufhöhe der Hauptgebäude wird wie folgt festgesetzt:

- Bereich A1: Höhe Attikabehang von 6,00 m bis 6,30 m  
Bereich A2, B: von 6,00 m bis 6,30 m  
Bereich C: von 4,30 m bis 4,50 m  
Bereich D, D\*: max. 4,30 m  
Bereich E: keine Festsetzungen  
Bereich F: max. 3,50 m

##### 2.3 Als Traufe gilt der Schnittpunkt der oberen Dachhaut mit der Außenkante des aufsteigenden Außenmauerwerkes.

##### 2.4 Die zulässige Traufhöhe ist in den jeweiligen Bereichen festgesetzt. Unterer Bezugspunkt ist die mittlere Höhe der Oberkante der Grenzlinie an das Grundstück. Bei Eckgrundstücken ist jeweils die Grundstücksseite maßgeblich, zu der das Gebäude traufständig steht.

##### 2.5 Doppelhäuser sind mit derselben First- und Traufhöhe auszubilden.

##### 3. AUSSENWANDFLÄCHEN

- 3.1 Als Außenwandflächen der Hauptgebäude sind zulässig:  
Bereich A 1+2, B, C: Rotes bis rotbraunes bzw. rotblaues Sicht- / Verblendenmauerwerk  
Bereich D, D\*, E, F: Außerdem zulässig anthrazitfarbenes Sicht- / Verblendenmauerwerk, weißer bis grauer Putzbau, weißer Kalksandstein (geschlämmt), Holzbauwerk (dunkel lasiert, hell natur / weiß gestrichen, keine Block- oder Fachwerkhäuser)

##### 3.2 Für untergeordnete Teillflächen (max. 20 % des gesamten Wandflächenanteils einer Baueinheit, Brüstungs-felder, Balkone, Stürze, Gesimse, etc.) dürfen andere Materialien verwendet werden. Zulässig sind z. B. Sichtbeton (betreuerhaute Schalung); Holz, dunkel lasiert oder weiß gestrichen; Putz.

##### 3.3 Bei Doppelhäusern ist je Baukörper das gleiche Material zu verwenden.

##### 4. DACHFORM

- 4.1 Für den Hauptbaukörper sind nur Satteldächer zulässig. Ausgenommen sind die Bereiche A, E und F. Im Einzelnen sind zulässig (unter Ausschluss von Abwärmung):  
Bereich A1: Staffelfelsgeschosse mit Flachdach oder fach geneigte Dächer bis 25°  
Bereich A2: Flach geneigte Dächer 25° - 30°  
Bereich B: Satteldächer 28° - 32°  
Bereich C: Satteldächer 38° - 45°  
Bereich D, D\*: Satteldächer 38° - 45°  
Bereich E: Flach geneigte Dächer bis 25°  
Bereich F: Flach geneigte Dächer bis 25°

##### 4.2 Ausnahmen von der Dachneigung sind zulässig, wenn diesen ein solarenergetisches Konzept zugrunde liegt.

##### 4.3 Doppelhäuser sind mit gleicher Dachform und Dachneigung auszuführen.

##### 5. DACHEINDECKUNG

- 5.1 Dächer sind mit roten bis rotbraunen oder anthrazitfarbenen Dachpfannen (Ziegeln) oder Dachsteinen einzudecken.
- 5.2 In den Bereichen A + 1 + 2, B und C sind für geneigte Dächer ausschließlich rote bis rotbraune Dachpfannen oder Dachsteine zulässig.

##### 5.3 Für untergeordnete Bauteile sind Blechabdeckungen zulässig.

##### 5.4 Ausnahmen sind Glasdächer zur solarenergetischen Nutzung zulässig.

##### 5.5 Doppelhäuser sind mit gleicher Dacheindeckung auszuführen.

##### 6. DACHAUSBILDUNG

- 6.1 Dachgauben sind nur als Schiepgaube, Flachdachgaube oder Giebelgaube mit einer max. Breite von 2,50 m Außenansicht je Gaube zulässig. Insgesamt darf die Länge der Dachausbauten 60 % der Gebäudebreite nicht überschreiten.

##### 6.2 Zwerggiebel sind nur mit einer Dachausbildung als Flachdach oder mit geneigten Dachflächen – wobei die Dachneigung des Hauptkörpers entsprechen muss – mit einer max. Breite von 2,50 m Außenansicht je Zwerggiebel zulässig. Insgesamt darf die Länge der Dachausbauten 60 % der Gebäudebreite nicht überschreiten.

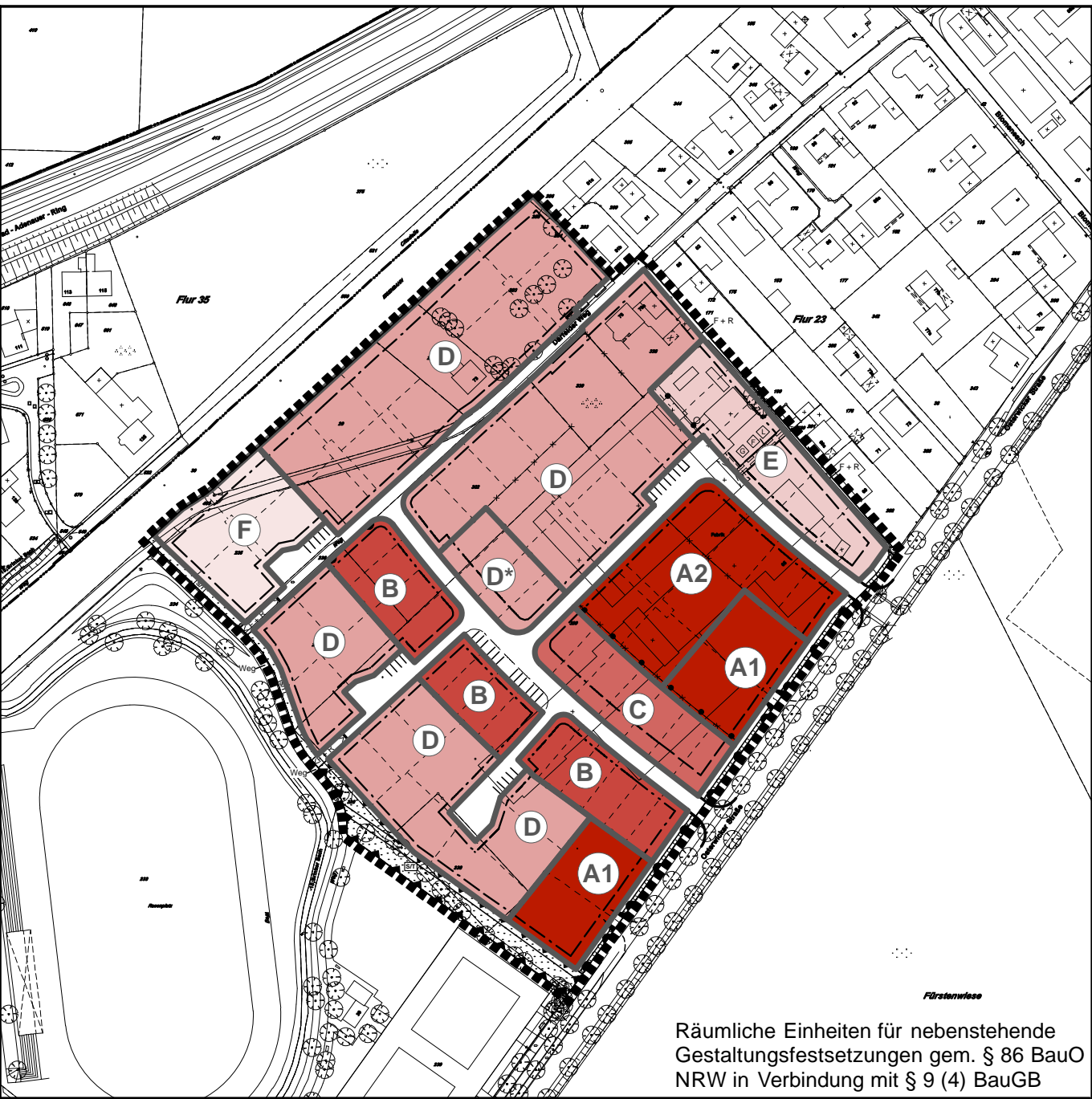
##### 6.3 Dachgauben und Zwerggiebel müssen von der seitlichen Dachkante einen Mindestabstand von 1,5 m und von der Traufe sowie vom First einen horizontal gemessenen Abstand von min. 1,00 m einhalten. Zusätzlich muss bei Dachgauben ein horizontal gemessener Abstand von der Traufe von min. 0,50 m eingehalten werden.

##### 6.4 Dachseinschnitte (z. B. Dachterrassen, Loggien) sind unzulässig.

##### 6.5 Dachaufbauten für Spitzbodenräume sind unzulässig.

##### 7. DACHÜBERSTAND

- 7.1 Dachüberstände im Bereich der Traufe bis maximal 0,50 m, im Bereich des Ostanges bis max. 0,30 m, horizontal zur aufgehenden Fassadenaußenwand gemessen, zulässig.
- 7.2 Bei Doppelhäusern sind die Dachüberstände gleich auszubilden.



Räumliche Einheiten für nebenstehende Gestaltungs festsetzungen gem. § 86 BauO NRW in Verbindung mit § 9 (4) BauGB

##### 8. GARAGEN / CARPORTS

- 8.1 Garagen und Carports sind in den Bereichen, in denen sie mit ihrer Längs- oder Rückseite an öffentliche Verkehrsflächen grenzen, auf einer Breite von 0,60 m zur Grundstücksgrenze mit heimischen, standortgerechten Gehölzen oder mit dauerhafter Fassadenbegrünung zu bepflanzen.
- 8.2 Für die Außenwandmaterialien und Dacheindeckung gelten sinngemäß die Festsetzungen zum Hausbaukörper.

##### 9. VORGÄRTEN

- 9.1 Zwischen der überbaubaren Grundstücksfläche und der öffentlichen Verkehrsfläche sowie dem seitlichen Nachbargrundstück sind im Vorgartenbereich (Fläche zwischen Baugrenze und Erschließungsanlage) Mauern oder Mauerpfeiler nicht zulässig.

9.2 Soll eine Einfriedung der Vorgärten erfolgen, so ist diese als Hecke aus heimischen, standortgerechten Gehölzen auszuführen. Eine Aufwallung ist mit einer Höhe von max. 0,50 m zulässig. Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen und an Grundstückskanten mit Zufahrten, sind auf einer Höhe von max. 0,80 m beschränkt. Ausgenommen davon ist der Bereich C und D.

##### 9.3 Der Vorgartenbereich darf max. mit einem Stellplatz außer der Garagen- / Carportzufahrt genutzt werden.

##### 9.4 Die Vorgartenbereiche sind als Grünfläche mit heimischen, standortgerechten Gehölzen anzulegen.

##### 9.5 Abfallbehälter sind – sofern sie nicht in Gebäuden untergebracht sind – dauerhaft einzugründen, so dass sie von der Erschließungsstraße nicht einsehbar sind.

### AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katastermacheis überein. Stand: Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung Coesfeld, den

Der Rat der Stadt hat am gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss ist am 08.08.2010 in Coesfeld, den  
Bürgermeister Schriftführer

Der Rat der Stadt hat am gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss ist am 08.08.2010 in Coesfeld, den  
Bürgermeister Schriftführer

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 14.10.2010 bis 03.11.2010 einschließlich zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt. Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.  
Bürgermeister

Der Rat der Stadt hat am gem. § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Coesfeld, den  
Bürgermeister Schriftführer

Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgestellt. Coesfeld, den  
Bürgermeister

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes am 08.08.2010 in Coesfeld, den  
Bürgermeister

### RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung.  
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZ 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58).  
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) (1), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.  
Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 526), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geänderten Fassung.  
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.

Landesnaturschutzgesetz (LNSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV/NRW. S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung.  
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3835), in der zuletzt geänderten Fassung.  
Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14.03.1987 (BGBl. I S. 524), in der zuletzt geänderten Fassung.

Landesnaturschutzgesetz (LNSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV/NRW. S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung.

Landesnaturschutzgesetz (LNSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV/NRW. S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung.

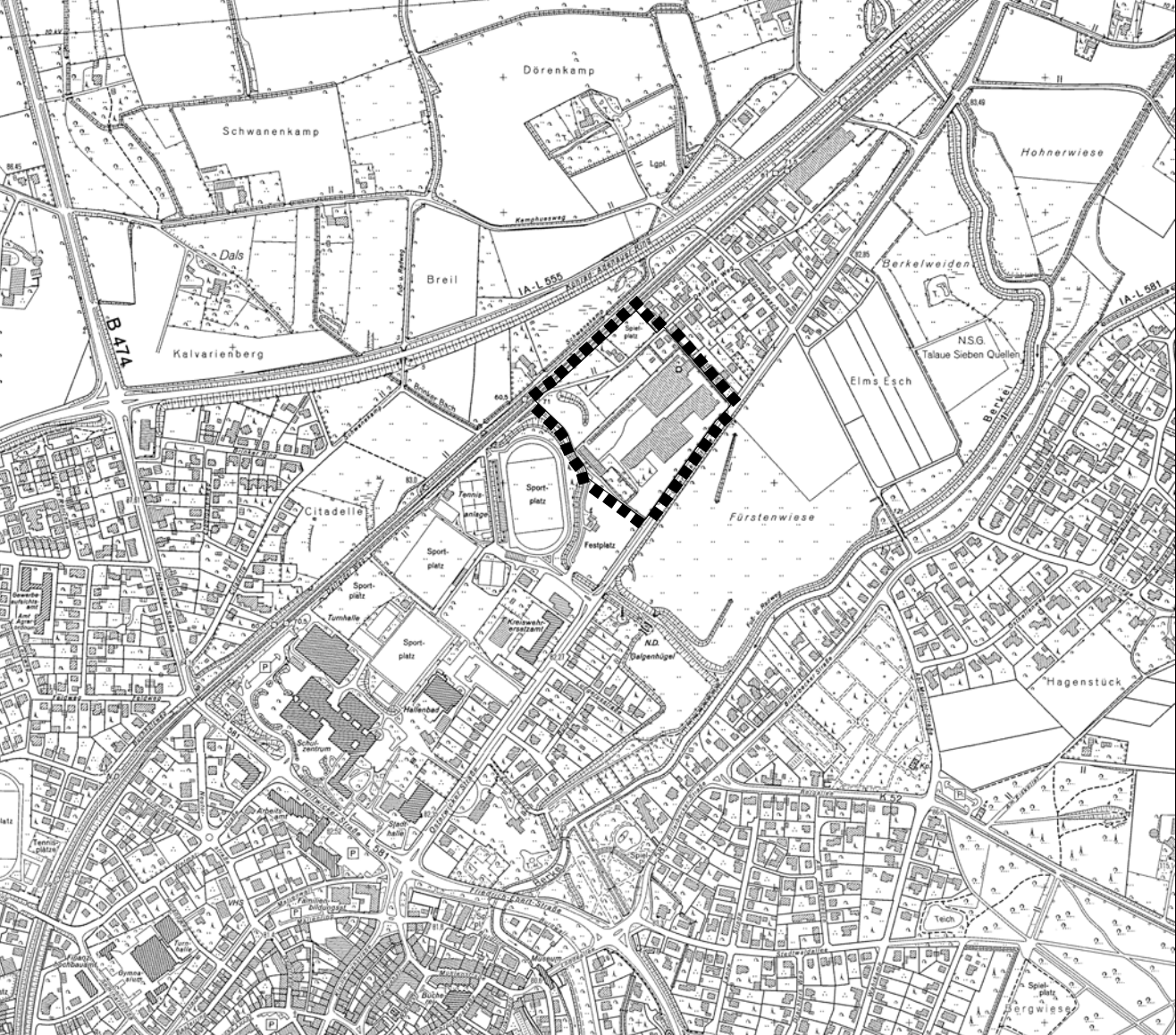
Landesnaturschutzgesetz (LNSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV/NRW. S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung.

Landesnaturschutzgesetz (LNSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV/NRW. S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung.

## STADT COESFELD

### BEBAUUNGSPLAN NR. 122

#### "WOHNEN AM KULTURQUARTIER"



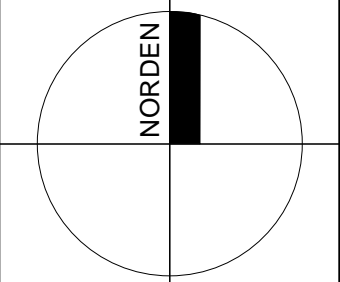
#### PLANÜBERSICHT M 1 : 10.000

DATUM	14.10.2010	Änderungen und Ergänzungen gem. § 13 BauGB laut Ratsbeschluss vom 11.11.2010
PL <sup>GR</sup>	142 x 54	sind in roter Farbe kenntlich gemacht.
BEARB.	Stro / MB	0 10 20 30 40 60 m
M.	1 : 1.000	
BÜRGERMEISTER		

Der Rat der Stadt hat am gem. § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Coesfeld, den  
Bürgermeister Schriftführer

Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgestellt. Coesfeld, den  
Bürgermeister

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes am 08.08.2010 in Coesfeld, den  
Bürgermeister



PLANBEARBEITUNG WOLTERS PARTNER  
ARCHITECTEN BKA - STADTLABER GbR  
Osterwicker Straße 13 - 41362 Coesfeld  
Telefon: +49 (0) 25 31 56 01  
info@wolterspartner.de